
**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Friedhöfe der
Kreisstadt Homburg vom 14. Dezember 2011 in der Fassung
der 1. Änderungssatzung vom 11. April 2019**

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Kreisstadt Homburg werden die in dem Gebührenverzeichnis (§ 5) festgesetzten Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Friedhöfe benutzt.
- (2) Erfolgt die Benutzung im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund der tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden erhoben als allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabnutzungsgebühr, Grabherstellungsgebühr und sonstige Gebührenarten gemäß § 5 Gebührenverzeichnis.
- (2) Die allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten der öffentlichen Einrichtung, z. B. für Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasser und Strom, als Grundgebühr je Bestattungsfall erhoben.

67 – 2 BF

- (3) Die Grabnutzungsgebühr wird beim Überlassen einer Reihengrabstätte oder bei der Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten erhoben. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der jeweiligen Friedhofsfläche, in der das Grab gelegen ist, bis zur Bestattungsreife.
- (4) Durch die Grabherstellungsgebühr werden die anteiligen Kosten für das Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes teilweise abgedeckt.
- (5) Absatz 4 gilt für die Gebührenarten unter § 5 B III bis VI entsprechend.

§ 5 Gebührentarife

- (1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührenverzeichnis:

Gebührenverzeichnis

Art der Leistung	Gebühr
A Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Bestattungsfall)	
a) bei Grabstätten mit 15 Jahren Nutzungsdauer	161 €
b) bei Grabstätten mit 20 Jahren Nutzungsdauer	215 €
c) bei Grabstätten mit 30 Jahren Nutzungsdauer	322 €
B Grabnutzungs-, Grabherstellungsgebühren und sonstige Gebühren	
I. Grabnutzungsgebühr	
1. Reihengräber Erdbestattung	
a) Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	492 €
b) Reihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (ohne Pflege)	1.306 €
c) Reihengrab (mit Pflege)	1.822 €
2. Reihengräber Urnenbestattung	
a) Urnenreihengrab (ohne Pflege)	179 €
b) Urnenreihengrab (mit Pflege)	576 €
c) Urnenreihengrab anonym (mit Pflege)	110 €
d) Urnengemeinschaftsgrabstätte (Anatomie) je Stelle	40 €
3. Wahlgräber Erdbestattung	
a) Rabattengrab je Stelle	1.795 €
b) Familiengrab je Stelle	1.795 €
c) Tiefengrab je Stelle	1.795 €

-
- 4. Wahlgräber Urnenbestattung
 - a) Urnenwahlgrabstätte je Stelle 511 €
 - b) Urnengrabstätte in Stele / Wand je Stelle 171 €
 - c) Urnengrabstätte an Baum je Stelle, max. 2 einander zugeordnete Urnengrabstellen je Nutzungsfall 260 €.

 - 5. Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern
 pro Jahr der Verlängerung die anteiligen Kosten aus der allgemeinen Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie der Grabnutzungsgebühr des entsprechenden Wahlgrabes je Stelle nach Nr. 3 oder 4.

II. Grabherstellungsgebühr

- 1. Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 256 €
- 2. Erdbestattungen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 454 €
- 3. erste Beisetzung in Tiefengräber 818 €
- 4. Urnenbeisetzungen Anatomie 4 €
- 5. Urnenbeisetzungen in ein Erdgrab 163 €
- 6. Urnenbeisetzungen in eine Stele oder Wand 131 €

III. Ausgrabungen

- 1. Ausgrabungen von Leichen / Gebeinen 624 €
 Bei der Ausgrabung von Leichen / Gebeinen aus einem erstbelegten Tiefengrab kommt zu der vorgenannten Gebühr ein Aufschlag i. H. v. 25 %.

- 2. Ausgrabungen von Urnen 156 €

IV. Umbettungen

Für Umbettungen gelten die Gebührensätze nach Nr. III, wobei die entsprechende Grabherstellungsgebühr nach Nr. II gesondert hinzukommt.

V. Tieferlegung

Von Gebeinen innerhalb einer Grabstelle (Personen ab 5 Jahre Lebensalter, deren Ruhefrist von 20 Jahren abgelaufen ist), wobei die entsprechende Grabherstellungsgebühr für die Neubestattung nach Nr. II gesondert hinzukommt. 297 €

VI. Nutzungsgebühren für städtische Einrichtungen

1. Pavillon	
- Altbreitenfelderhof	69 €
- Websweiler.....	69 €
- Bruchhof / Sanddorf	92 €
- Schwarzenbach.....	232 €
2. Leichenhalle.....	464 €
3. Leichenzelle	106 €

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Friedhöfe der Kreisstadt Homburg (Saar) vom 04. Februar 1988, zuletzt geändert durch Satzung über die Festsetzung von Steuerhebesätzen und von Gebührensätzen vom 13. November 1996, außer Kraft.

Homburg, den 14. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister

gez.
Karlheinz Schöner

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Friedhöfe der Kreisstadt Homburg vom 14. Dezember 2011 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 09. Dezember 2010 am 21. Dezember 2011 im „Homburger Wochenspiegel“ veröffentlicht.

Sie tritt gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 6 dieser Satzung am 01. Januar 2012 in Kraft.

Homburg, den 22. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister

gez.
Karlheinz Schöner

67 – 2 BF

*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 21. Dezember 2011
In Kraft getreten am 01. Januar 2012
Satzungs-Nr. 67-2

1. Änderungssatzung vom 11. April 2019
Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 24. April 2019
In Kraft getreten am 25. April 2019
Satzungs-Nr. 67-2a